

Verordnung der Gemeinde Ebershausen über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

Die Gemeinde Ebershausen erlässt aufgrund von Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Wer öffentlich badet muss im Gebiet der Gemeinde Ebershausen Badekleidung tragen. Dies gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.
- (3) Andere Vorschriften zum Baden an Gewässern, insbesondere die Verordnung des Landkreises Günzburg zur Freizeitnutzung an den Baggerseen in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen gilt § 1 nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrung eingesehen werden können,
3. Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

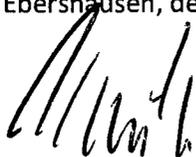
Nach § 27 Abs. 4 Ziff. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet, ohne dass eine Ausnahme gemäß § 2 vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Ebershausen

Ebershausen, den 13. August 2014



Kubicek

Erster Bürgermeister